



An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 WIEN

An das Präsidium
des Nationalrats der Republik Österreich
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

unser Zeichen

unsere Bearbeiterin / Nebenstelle

Datum
13. August 2008

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes
Streichung der Anrechenbarkeit von Diplomarbeiten (§ 85)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Vorsitzender der Studienkommission Lehramt Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik und Chemie an der Technischen Universität Wien ersuche ich, hinsichtlich des geplanten Entfalls der Bestimmungen über die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten – Z 121 (§ 85) im vorliegenden Entwurf – eine **Ausnahmeregelung für Lehramtsstudien** vorzusehen. Dazu gebe ich in Abstimmung mit der Mitgliedern der genannten Studienkommission die folgende Begründung:

1. Häufig möchten Absolventen des Studium der Technischen Physik oder Chemie zusätzlich noch ein Lehramtsstudium anschließen, also ihr Fach noch mit einem Zweitfach kombinieren. Bisher konnte die Diplomarbeit des technischen Studiums direkt als Diplomarbeit übernommen werden. Eine allfällige Streichung dieser Regelung würde als unnötige Schikane empfunden werden und de facto lediglich einen Zweitabdruck derselben Arbeit mit geändertem Titelblatt erfordern.
2. Will ein Absolvent eines Lehramtsstudiums noch das Studium eines Drittfaches anschließen, so wird er sein bisheriges Erstfach mit dem neuen dritten Fach kombinieren. Die Diplomarbeit galt bisher weiter. Bei Entfall der Anerkennung müsste erneut eine Diplomarbeit in dem (alten) Erstfach angefertigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

O.Univ.Prof. Dr. H. Stachel
(Vorsitzender)